



Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz

Datum 27.07.2022

Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die
PARTEI

Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt

Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die
Grünen

Zimmer
Ihr Zeichen IA-029/2022
Ihr Schreiben vom 06.07.2022
E-Mail

Ihre Informationsanfrage IA-029/2022 - Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zu Ihrer Informationsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

- 1. Wie hoch war die Anzahl der Anträge sowie der prozentuale Anteil der nicht anerkannten Aufwendungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie) in den Jahren 2018 bis 2021? (Bitte pro Jahr angeben und aufgeschlüsselt nach angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung).**

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Die Daten können auch nicht durch den Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

- 2. Wie hoch waren die prozentualen Anteile der nicht anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Typ des Haushalts? (Bitte aufschlüsseln nach Singles, Alleinerziehende, Partner mit Kindern, Partner ohne Kinder, Sonstige)**

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

- 3. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen ergingen jeweils in den Jahren 2018 bis 2021 durch Sozialamt und Jobcenter? Wie viele Umzugsaufforderungen waren damit verbunden? (Bitte aufschlüsseln nach Bedarfsgemeinschaften mit 1, 2, 3 ... Personen) Wie viele Umzüge fanden statt?**

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Folgendes ist in diesem Zusammenhang ergänzend anzumerken:

Eine Aufforderung zur Kostensenkung aufgrund unangemessener Aufwendungen für Unterkunft und/oder Heizung ist eine (auf 6 Monate) befristete Bestandsschutzregelung für Leistungsberechtigte, die bei Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Unterkunft leben oder bei denen während des Leistungsbezuges eine zunächst angemessene Unterkunft ohne Wohnungswechsel unangemessen teuer wird. Innerhalb dieser 6-Monatsfrist hat der Leistungsberechtigte die Möglichkeit – bei Übernahme seiner tatsächlichen (unangemessenen) Unterkunfts- und Heizungskosten (KdU) - Maßnahmen zur Senkung der Unterkunfts-kosten zu treffen.

Eine ausdrückliche Aufforderung an Leistungsempfänger zum Umzug in eine angemessene Unterkunft wird vom jeweils zuständigen Leistungsträger nicht erteilt. Der Wohnungswechsel in eine angemessene Unterkunft ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, unangemessene KdU-Aufwendungen zu senken. Weiterhin möglich sind z. B. Senkung der Verbräuche bei Nebenkosten, Untervermietung oder eine Vereinbarung mit dem Vermieter über eine Absenkung der Miete. Ggf. entscheiden sich Leistungsempfänger auch, den Bedarfsrest aus eigenen Mitteln - z. B. aus nicht anzurechnendem Einkommen oder dem Schonvermögen - aufzubringen.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt seit März 2020 bis Ende des Jahres 2022 der erleichterte Zugang zu den Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II und SGB XII. Daher sind in allen Fällen, für die in diesem Zeitraum Leistungen neu bewilligt oder weiterbewilligt wurden bzw. werden, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf anzuerkennen. Kostensenkungsverfahren, wie oben beschrieben, sind somit nicht erforderlich und wurden bzw. werden in dieser Zeit nicht durchgeführt.

Eine Ausnahme von der Regelung, dass die tatsächlichen KdU anzuerkennen sind, gilt bei Bewilligungen, wenn das Jobcenter oder Sozialamt die KdU schon vor März 2020 im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens auf das angemessene Maß abgesenkt hatte. In diesen Fällen werden die KdU auch in Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2022 beginnen, lediglich in angemessener und nicht in tatsächlicher Höhe übernommen.

4. Mit wie vielen Leistungsempfänger:innen und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2018 bis 2021 Ratenzahlungen vereinbart, um Mehrkosten bei den KdU abuzahlen? (Bitte pro Jahr angeben und aufgeschlüsselt in Unterkunft und Heizung)

Soweit Mehrkosten bei den KdU vom Leistungsberechtigten selbst aus eigenen Mitteln getragen werden, zahlt dieser diese Mehrkosten in der Regel direkt an seinen Vermieter. In welchen Fällen es eine solche Vereinbarung gibt, wird dem Jobcenter bzw. Sozialamt in der Regel nicht mitgeteilt und dort auch nicht erfasst. Eine Aussage dazu ist daher nicht möglich.

Das Instrument der Ratenzahlung an das Jobcenter bzw. Sozialamt greift im Kontext der KdU nur bei der Rückzahlung von Darlehen – beispielsweise für die Übernahme von Mietkautionen oder Mietschulden. Anerkannte laufende KdU (Miete und BK-/HK-Vorauszahlungen) und einmalige KdU (BK-/HK-Nachforderungen, periodische Brennstoffbeschaffung) werden ausnahmslos als nicht rückzahlungspflichtige Beihilfen gewährt.

5. Wie und wann wird die aktuelle Richtlinie angepasst und dem Stadtrat vorgelegt, sollten die Ausnahmeregelungen der Bundesregierung nicht über den 31.12.2022 fortgeführt werden?

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP sieht die Einführung des Bürgergeldes vor. Dieses soll die Grundsicherung für Arbeitssuchende und nahtlos die Regelungen zum oben genannten erleichterten Zugang ersetzen. Bei Bezug des Bürgergeldes sollen dann in den ersten beiden Jahren Leistungen ohne Anrechnung des Vermögens gewährt und die tatsächlichen Unterkunfts-kosten anerkannt werden. ...

Nach den letzten aktuellen Informationen wird das Gesetzesvorhaben im Jahr 2023 umgesetzt, so dass aus jetziger Sicht eine von der regelmäßigen Überprüfung abweichende Anpassung der KdU-Richtlinie nicht erforderlich ist.

Freundliche Grüße

i. V. Ralph Burghart
Dagmar Ruscheinsky
Bürgermeisterin